



Kleine Anfrage

**der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 15.02.2002**

betreffend Fütterung von Schwarzwild

und

Antwort

des Ministers für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im "Hessenjäger" Januar 2002 wird auf die Problematik der hohen Schwarzwildbestände in Hessen hingewiesen und die Jäger werden aufgefordert, Übertreibungen bei der Erhaltungsfütterung sowie bei der Kirrung zu unterlassen, um die Bestände nicht noch weiter zu erhöhen.

Vorbemerkung des Ministers für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten:

Die Fragestellerin bezieht sich mit der Formulierung "... die Jäger werden aufgefordert, Übertreibungen bei der Erhaltungsfütterung sowie bei der Kirrung zu unterlassen ..." auf einen Beitrag von Dr. Klaus Röther. Dieser Beitrag steht auf Seite 5 der Januarausgabe 2002 des "Hessenjägers" gemeinsam mit der Wiedergabe des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Dezember 2001 an die Jagdbehörden über die Bejagung des Schwarzwildes. Der "Hessenjäger" ist das offizielle Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Hessen e.V. mit den amtlichen Verlautbarungen der hessischen Jagdbehörden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass sich Jäger offensichtlich nicht an die gesetzliche Grundlage halten, die Erhaltungsfütterung nur in Notzeiten anzuwenden und beim Kirren keine Mast des Schwarzwildes zu verursachen?

Das Zitat des Verfassers bewertet die Landesregierung als Interpretation des in dem oben genannten Erlass enthaltenen Appells an die Jagdausübungsberechtigten, "zum Ausbringen von Futtermitteln die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und jeglichen Missbrauch zu unterlassen", durch den Autor des Beitrags. Die Landesregierung beurteilt Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen bei der Jagd nach den gleichen Maßstäben wie in anderen Lebensbereichen; sie bedürfen der Ahndung.

Frage 2. Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus der Tatsache ziehen, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Teil missbraucht werden?

Sofern die mit der hohen Schwarzwildpopulation verbundenen Probleme durch die Jägerschaft im Rahmen der übertragenen Verantwortung nicht gelöst werden können, sind weitere Maßnahmen der Jagdbehörden bzw. des Gesetzgebers möglich. So sind unter anderem die Jagdbehörden mit oben genanntem Erlass vom 5. Dezember 2001 darauf hingewiesen worden, im Bedarfsfall verstärkte Kontrollen der Fütterungs- und Kirrungspraktiken vorzunehmen.

Jedoch können Verletzungen gesetzlicher Vorgaben - wie auch in anderen Lebensbereichen - nie ganz ausgeschlossen werden.

Frage 3. Hält die Landesregierung vor diesem Hintergrund unverändert an der geltenden gesetzlichen Grundlage zur Wildfütterung fest oder teilt sie unsere Meinung, dass die Regelung des alten Jagdgesetzes im Hinblick auf die Wildfütterung richtig war?

Nach § 30 Abs. 2 der alten Fassung des Hessischen Jagdgesetzes war in Gebieten mit starken Wildschäden mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Lockfütterung zur Ablenkung und Bejagung des Schwarzwildes ebenfalls zulässig. Da Wildschäden in weiten Landesteilen als stark einzustufen sind, hätte auch nach der alten Rechtslage ganzjährig gefüttert werden dürfen. Insofern sieht die Landesregierung weder einen faktischen Unterschied zwischen alter und neuer Rechtslage noch sieht sie sich veranlasst, ihre Auffassung zur Wildfütterung zu ändern.

Wiesbaden, 25. April 2002

Wilhelm Dietzel